



Öffnungs- und Entsorgungsvorschrift

Unter Druck stehende Gasfedern müssen gemäß den folgenden Vorschriften entgast werden:

1. Das Druckrohr muss, ohne dabei verformt zu werden, so zwischen zwei Prismen eingespannt werden, dass das Maß L mindestens 30 mm beträgt.
2. Das Druckrohr muss zum Entgasen an den angegebenen Stellen (siehe Abbildung 1) mit einer Handsäge langsam aufgesägt oder mit einem Bohrer von ca. \varnothing 2,5 mm aufgebohrt werden. Beenden Sie denn Arbeitsgang sobald Sie Zischgeräusche vernehmen. Das verwendete Füllmedium (Stickstoff) ist ein natürlicher Bestandteil unserer Luft. Druckverlust ist daher völlig unschädlich.
3. Da wegen des hohen Innendrucks Späne und Öl von der Säge- oder Bohrstelle wegspritzen können, sind vor dem Aufsägen oder Bohren geeignete Maßnahmen zum Schutz von Personen zu treffen (Augen- und Gesichtsschutz / Abdecken des Sägeschnittes).
4. Die Gasfeder ist erst dann vollständig drucklos, wenn die Kolbenstange von Hand frei verschoben werden kann.

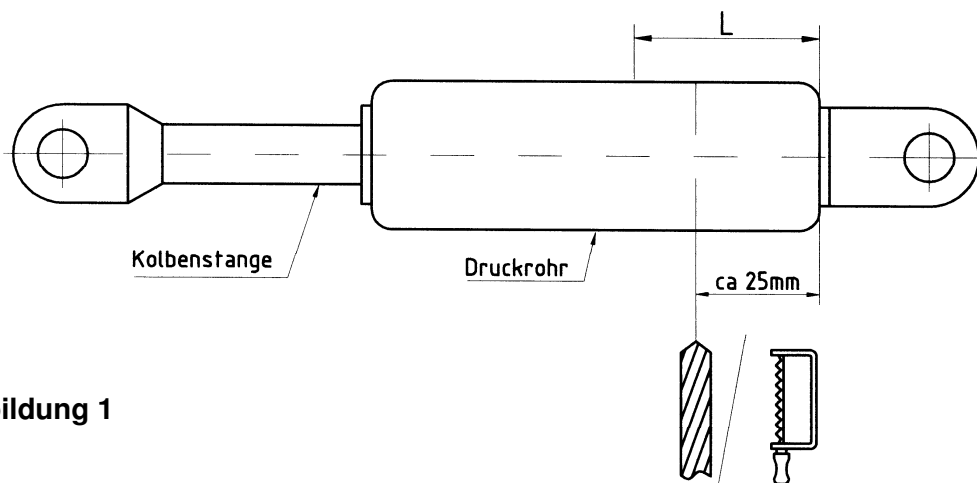


Abbildung 1

Drucklose Gasfedern sind gemäß den folgenden Vorschriften zu entsorgen:

1. Die jetzt drucklosen Gasfedern sind gemäß Abfallgesetz zu entsorgen. Gasfedern sind mit Öl gefüllt. Altöl nicht ins Erdreich oder Gewässer gelangen lassen, sondern nach dem Abfallgesetz entsorgen.
2. Sollte eine Entsorgung gemäß dieser Vorschrift nicht möglich sein, wird empfohlen, eine Entsorgung mit dem Lieferwerk abzustimmen.